

THOMAS BLIWIER

RECHTSANWALT
Fachanwalt für Strafrecht

RA Thomas Bliwier Barmbeker Strasse 17 - 19 · 22303 Hamburg

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 20
22297 Hamburg

22303 HAMBURG
BARMBEKER STRASSE 17-19
TELEFON 040/270 22 17
FAX 040/279 20 51

D1: 0171/6410 432

KONTEN:
POSTGIRO HAMBURG 2479 69-201
BLZ 200 100 20

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 111 007, BLZ: 230 527 50

ANDERKONTO:
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 110 434, BLZ : 230 527 50

GERICHTSKASTEN 637
e-mail:TBliwier@aol.com
www.die-strafverteidiger.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
TB-04/1001904-

Sekretariat
Frau Peters

Datum
21.01.2005

- 620 Kls 5/04 -

In der Strafsache

g e g e n

Alexander Falk

gebe ich nach der Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr.Dr.Drukarczyk folgende Erklärung ab (§ 257 StPO) :

Durch die Vernehmung des Sachverständigen ist bewiesen, dass die von der Staatsanwaltschaft behaupteten Scheingeschäfte sich nicht positiv auf den Unternehmenswert der ISION ausgewirkt haben. Grundlage der Unternehmensbewertung durch die Käuferin ENERGIS war demnach unbestritten eine DCF-Bewertung die ohne Berücksichtigung der beanstandeten Umsätze des Jahres 2000 durchgeführt wurde. Die fraglichen Umsätze haben also nicht nur den Unternehmenswert nicht erhöht, sie haben schlicht bei der Bewertung keine Rolle gespielt.

Der Sachverständige hat weiter ausgeführt, dass die fraglichen Umsätze des Jahres 2000 einen negativen Ertrag hatten. Die Behauptung, wonach ein höherer Umsatz per se zu einem höheren Unternehmenswert führt, ist widerlegt.

Sollten also die Umsätze des Jahres 2000 berücksichtigt werden, führt die Berücksichtigung nicht zu einem höheren, sondern zu einem niedrigeren Unternehmenswert.

Würde man die beanstandeten Umsätze des Jahres 2000 herausrechnen, sondern würden sich die negativen Erträge verringern. Dies führt zu einem höheren Unternehmenswert.

Anders gesagt: Wollte man den Erwerber durch Generierung von Scheinumsätzen im Jahr 2000 über den Unternehmenswert täuschen wollen, wären die beanstandeten Umsätze gerade nicht dafür geeignet.

Jeder sachverständige Erwerber kann sehen, dass die fraglichen Umsätze einen negativen Ertrag haben und wird bei seiner Bewertung - wenn überhaupt - berücksichtigen, dass eben diese Umsätze den Wert senken.

Die fraglichen Umsätze sind ihrer Art nach vollkommen ungeeignet, einen Irrtum über den Unternehmenswert herbeizuführen.

Zunächst spielten sie bei dem DCF-Kalkül keine Rolle.

Dies wusste auch Alexander Falk.

Zwar waren die DKB Zahlen nicht bekannt, welcher Erwerber zeigt dem Verkäufer eine DCF Bewertung, wonach die ISON mit mindestens 1.034 MIO € und höchstens 2.088 MIO € bei einem Synergiewert von 455 MIO € bewertet wurde?

Aber die Tatsache der Bewertung mit einem DCF Kalkül war bekannt.

Dass bei dieser Bewertung die Umsätze im Jahr 2000 keine Rolle spielen würde, war den ISON Verantwortlichen bekannt. Setzt man einen gewissen ökonomischen Sachverstand voraus, macht es keinerlei Sinn, den Erwerber durch Umsätze im Jahr 2000 über den Wert der Firma täuschen zu wollen.

Darüberhinaus sind die angeblichen Scheinumsätze auch noch mit einem negativen Ertrag verbunden und damit nicht werterhöhend, sondern wertmindernd - bezogen nur auf das Jahr 2000 - mit dem Unternehmenswert verbunden.

Eine Irrtumserregung durch die fraglichen Umsätze kommt aus diesen Gründen objektiv - dies hat die Vernehmung des Sachverständigen ergeben - nicht in Betracht.

Der Sachverständige hat auch ausgeführt, dass Alexander Falk die Erwerberin Energis nicht über den Umstand getäuscht hat, dass ISON ein „Wachstumsunternehmen“ war.

ISON war im Jahr 2000 defizitär. Die Wachstumsprognose ergibt sich aus dem Financial Plan für das Jahr 2001. Diese Planung ist frei von kontaminierten Umsätzen des Jahres 2000.

Die Bewertung als Wachstumsunternehmen ergibt sich ausschließlich aus der Bottom-Up Planung für 2001 im beanstandeten Segment IS.

Der Sachverständige hat ausgeführt, dass die Wachstumsrate noch höher ausgefallen wäre, wenn die fraglichen Umsätze des Jahres 2000 herausgerechnet worden wäre.

Die Umsatzkurve wäre entsprechend steiler angestiegen. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass selbst bei einem angenommenen Umsatzeinbruch im Quartal 3 des Jahres 2000 – Herausrechnung der fraglichen Umsätze – dies nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Entscheidend für die Wertbildung sei die Bottom-Up Planung des Jahres 2001. Diese jedoch sei nicht verzerrt durch Scheinumsätze.

Ein rationaler Erwerber hätte bei einem Umsatzrückgang im Quartal 3 des Jahres 2000 möglicherweise die Planung 2001 in diesem Segment näher überprüft. Diese Planung sei jedoch in Ordnung und insgesamt spielten die Umsätze 2000 eben keinerlei Rolle bei der Unternehmensbewertung.

Auf Vorhalt, Energis habe die Zahlen des Financial Plan im Segment IS für 2001 um fragliche Umsätze bereinigt – und dies später wieder korrigiert – und mit der gleichen Wachstumsrate gerechnet, hat der Sachverständige ausgeführt, dies sei systemswidrig.

Niemand, der ein DCF Kalkül verwende, hätte so gerechnet. Bei richtiger Verwendung der DCF Berechnung hätte der Umsatz 2000 bereinigt werden müssen, dies würde zu einer höheren Wachstumsrate führen und zu einem höheren Unternehmenswert.

Alexander Falk hat hohen Sachverstand. Natürlich muss er nicht damit rechnen, dass Energis diesen Systemfehler in den Berechnungen vornimmt.

Nach den Darlegungen zu einer Irrtumserregung kommt es auf einen möglichen Schaden nicht mehr an.

Der Betrugsvorwurf scheidet schon hier.

Nur zur Vollständigkeit:

Es gibt keinen Schaden.

Unabhängig davon, dass wie der Sachverständige dargelegt hat, die Berechnung der Kammer gegen zwingende wissenschaftliche Annahmen verstößt ergibt sich aus dem DCF Kalkül, dass ISON einen Grenzpreis von 1.034 MIO € hatte, ohne Berücksichtigung der fraglichen Umsätze des Jahres 2000. Die fraglichen Umsätze des Jahres 2000 steigern nicht den Unternehmenswert, sondern senken ihn.

Die Synergieeffekte wurden durch Energis – dies wusste Alexander Falk nicht- mit 455 MIO € bewertet.

ENERGIS hätte einen 1034 MIOI € weit übersteigenden Preis zahlen können, ohne seine Vermögensposition zu verschlechtern.

Es gibt keinen Irrtum, die fraglichen Umsätze haben bei der Bewertung objektiv –unabhängig von Zeugenaussagen – keine Rolle gespielt.

Etwaige andere Behauptungen von Zeugen sind durch die Bewertungsunterlagen

und die Bekundungen des Sachverständigen bereits jetzt widerlegt.

Es gibt keinen Schaden. Es gibt keinen Betrug.

Alexander Falk ist aus der Haft zu entlassen.

Für die Verteidigung

Bliwier